

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 11, Juli 2021

Inhalt

Gesetzesnovellierung.....	2
Erste Anpassungen am EEG 2021.....	2
Modifikationen am MsbG als Teil des Maßnahmenbündels von BMWi und BSI.....	2
Recht der Wegenutzung (Konzessionen) und Konzessionsabgaben für Wasserstoff	3
Änderung des EnWG und Regulierung reiner Wasserstoffnetze – aus der Sicht eines Verteilernetzbetreibers	4
Novellierung von ARegV, Strom- und GasNEV.....	6
Neue Rahmenbedingungen für die Lieferung und Abrechnung von Energie	8
Solardachpflicht findet keinen Eingang in das Bundes-Klimaschutzgesetz. Verschiedene Bundesländer haben bereits eigene Photovoltaik-Ausbaupflichten beschlossen.	10
Über uns	11
Ihre Ansprechpartner	11
Bestellung und Abbestellung.....	11

Gesetzesnovellierung

RA Henning Winkelmann

Tel.: +49 511 5357 5142
henning.winkelmann
@pwc.com

RA Dominik Martel

Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

Erste Anpassungen am EEG 2021

Bereits bei Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 stand fest, dass für Anfang 2021 erste Änderungen vorgesehen waren. Die nun beschlossenen Modifizierungen gehen über die Überarbeitung der Ausbauziele hinaus und haben bis zur parlamentarischen Sommerpause auf sich warten lassen.

Die Bedeutung der Steigerung der Ausbauvolumina wurde durch das Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (Az.) vom 2021 nochmals unterstrichen. Der Ausbau soll insbesondere mit größeren Volumina für das Jahr 2022 gesteigert werden. So wurde für Windenergie an Land eine Steigerung von 2900 auszuschreibenden Megawatt auf 4000 beschlossen, für solare Strahlungsenergie von 1600 auf 3600 Megawatt und für Innovationsausschreibungen von 600 auf 700 Megawatt.

Steigerung der Ausschreibungsvolumina für 2022 – Streichung der Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land

Erneut angepasst wurden die Vorgaben für die Ausrüstung von EEG- und KWK-Anlagen mit intelligenter Messtechnik. Die Abstufung der Ausstattungspflichten für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, zwischen 100 und 25 Kilowatt sowie weniger als 25 Kilowatt wurden ausdifferenziert. Für die Erfüllung der mit dem Inkrafttreten des EEG 2021 neu strukturierten Vorgaben zur Direktvermarktung wurde wieder eine Karenzzeit in das Gesetz aufgenommen.

Zum Zweck einer mit dem europäischen Beihilferecht konformen Ausgestaltung war es erforderlich, die Regelungen für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land grundlegend umzustrukturieren. Das geplante Ausschreibungsverfahren mit vorgeschalteten Übergangsfristen wurde gestrichen und eng begrenzt neu gefasst durch eine Übergangsförderung bis Ende 2021 im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Außerdem wurde die Regelung für die finanzielle Beteiligung von Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien modifiziert und von § 36k (nun entfallen) in den neuen § 6 EEG verschoben.

Weitere Änderungen betreffen beispielsweise die Neustrukturierung der Aufgaben der Clearingstelle EEG|KWKG, die Neuregelung über einen Bericht der Bundesregierung zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land sowie teilweise Einschränkungen des Beihilferechtlichen Vorbehalts in § 105 EEG. Beispielsweise gilt die Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land als bereits als im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 genehmigt, wohingegen die Vorgaben für grünen Wasserstoff in gesonderter Verordnung unterliegen einem eigenständigen Notifizierungsverfahren.

Bitte beachten Sie unsere detaillierten Veröffentlichungen zum Thema EEG und zögern Sie nicht, sich mit Ihren Fragen direkt bei uns zu melden.

Modifikationen am MsbG als Teil des Maßnahmenbündels von BMWi und BSI

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 4. März 2021 zum Smart-Meter-Rollout hat das Bundeswirtschaftsministerium (BmWi) in Abstimmung mit Akteuren der Energiewirtschaft ein „*Maßnahmenbündel*“ erarbeitet. Dieses soll durch Änderungen am Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und mit Maßnahmen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für mehr Rechtssicherheit in der Digitalisierung der Energiewirtschaft sorgen.

Obschon auch das BmWi der Ansicht ist, dass der Beschluss unmittelbar nur im Verhältnis zu den Klägern wirkt und obwohl eine Hauptsacheentscheidung noch nicht getroffen wurde, besteht das Bedürfnis nach einer Rechtssicherheit. Diese soll durch das sogenannte Maßnahmenbündel hergestellt werden. Neben Änderungen am MsbG basiert es z. B. auf Anpassungen der Zertifizierung und den Verwaltungsverfahren des BSI. Dieses wird eine Überarbeitung Technischer Richtlinien vornehmen, insbesondere in Bezug auf die funktionale Interoperabilität und die Etablierung eines formalen TR-Zertifizierungsverfahrens. Auf diese Weise sollen

RA Henning Winkelmann

Tel.: +49 511 5357 5142
henning.winkelmann
@pwc.com

RAin Nora Grabmayr

Tel.: +49 89 5790-6116
nora.grabmayr@pwc.com

noch in diesem Jahr die Zertifizierungsverfahren im vom MsbG vorgesehenen Umfang abgeschlossen werden. Außerdem ist eine Vertiefung der Marktanalyse- und insgesamt des Begründungsaufwands zur Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG vorgesehen.

Regelungen adressieren z. B. den gestuften Rollout und die Rechtssicherheit auch auf Grundlage der bestehenden Marktverfügbarkeitserklärung

Laut Gesetzesbegründung stellen die Modifikationen am MsbG „Klarstellungen und Präzisierungen“ dar. Diese sollen insbesondere das Verständnis der technischen Funktionalitäten verdeutlichen und dabei helfen, den zu gestaltenden Rollout-Prozess zu formen und voranzubringen.

Geändert wurde insbesondere § 30 MsbG, um den Spielraum des BSI zur Realisierung eines gestuften Rollouts zu adressieren. Dessen Möglichkeit wird hervorgehoben, weil verschiedene Einbaugruppen unterschiedliche technische Anforderungen aufweisen und ein gruppenbezogener Rollout zur möglichst zeitnahen Realisierung notwendig sei. Das BSI kann den Rollout für bestimmte Einbaufallgruppen starten, die in § 31 Absätze 1 bis 3 MsbG aufgeführt sind, aber auch Untergruppen davon bilden. Als Beispiel nennt die Gesetzesbegründung u. a. EEG-Anlagen in der Direktvermarktung die als jeweilige Untergruppe einer oder mehrerer Einbaufallgruppen bei Erzeugungsanlagen gem. § 31 Abs. 2 MsbG adressiert werden können.

Zentral ist außerdem die neue Bestandsschutzregelung des § 19 Abs. 6 MsbG, die betroffenen Akteure sowohl beim Einbau als auch für die fortgesetzte Nutzung dieser intelligenter Messsysteme absichert. Im Vertrauen auf die Marktverfügbarkeitserklärung ausgerollte Technik darf jedenfalls weiter genutzt. Auch ein weiterer Einbau ist erlaubt, wenn das BSI eine positive Prognose für entsprechende Updates abgibt.

Auch wenn sich eine Feststellung des BSI gem. § 30 als rechtswidrig erweist, nichtig ist oder aufgehoben wird, soll die Verlässlichkeit des Infrastrukturrollouts gesichert bleiben. Deshalb sei dieser weitgehende Bestandsschutz im Interesse der Energiewende gerechtfertigt. Hierfür spricht, dass die ausgerollte oder auszurollende Technik bereits ein nachgewiesenes hohes technisches Niveau besitzt. Nach der Systematik des neuen § 19 Abs. 6 MsbG wird das BSI diese Bestätigung ggf. erneuern, sodass die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben – ggf. durch Updates – gesichert bleibt. Parallel kann das weitere Verwaltungshandeln, z. B. eine Erklärung nach § 30 MsbG, in gesetzeskonformer Weise erfolgen. Vor diesem Hintergrund bleiben der Rollout und die Nutzung der intelligenten Messtechnik ohne Unterbrechung möglich und die wechselseitigen Interessen der Betroffenen gewahrt.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen, beispielsweise zu den Neuregelungen und dem erwarteten Verwaltungshandeln.

Recht der Wegenutzung (Konzessionen) und Konzessionsabgaben für Wasserstoff

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz „zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ auch Regelungen zur Wegenutzung für Wasserstoffleitungen und -netze sowie die dafür zu zahlende Konzessionsabgabe getroffen.

Grundsätzlich wird über den neuen § 28j EnWG der 5. Teil des EnWG, der das Recht der Wegenutzung und der Konzessionsabgaben regelt, auch auf die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Wasserstoffnetzen für anwendbar erklärt. § 3 Nr. 16 EnWG wird so geändert, dass Wasserstoffnetze im Rahmen von Teil 5 des EnWG als Energieversorgungsnetze gelten. Als Wasserstoffnetz gilt nach zukünftig § 3 Nr. 39a EnWG ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht. Dies ist schon deshalb irritierend, da dies bei Elektrizität und Gas der Definition eines „Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung“ in § 3 Nr. 17 entspricht. Da Wasserstoff zukünftig ebenso wie Elektrizität und Gas nach § 3 Nr. 14 unter die Definition von „Energie“ fallen, ist davon auszugehen, dass es sich hier um redaktionelles Versehen handelt und für Wasserstoff dieselbe Nomenklatur und damit, so liest sich auch die Gesetzesbegründung, dieselben Regelungen wie für Elektrizitäts- und Gasnetze im Hinblick auf die Wegenutzung gelten sollen.

Konkret bedeutet dies, dass Gemeinden nach § 46 Abs. 1 EnWG ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen haben. Grundsätzlich würden auch die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 ff. zur

Laufzeitbegrenzung und Konzessionsvergabe Anwendung finden, allerdings betreffen diese nur Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung. Da die wenigsten neu errichteten Wasserstoffnetze zu Beginn der „allgemeinen Versorgung“ (s.o.) dienen werden, werden diese Vorschriften wahrscheinlich vorerst kaum zur Anwendung kommen.

Im Gegenzug wären Gemeinden berechtigt, die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG zu verlangen. § 48 Abs.2 EnWG enthält die Ermächtigungsnorm für die Regelung von Zulässigkeit und Bemessung von Konzessionsabgaben, auf der die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) beruht. Allerdings enthält weder § 48 Abs. 2 EnWG noch die KAV Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit und Bemessung von Konzessionsabgaben für reine Wasserstoffnetze oder -leitungen, da „Gas“ nach § 3 Nr. 19a nur solchen Wasserstoff erfasst, der in ein Gasversorgungsnetz eingespeist wird. Da die KAV letztlich nur eine Höchstpreisbestimmung beinhaltet, müsste man dem Wortlaut nach schließen, dass die Vereinbarung von Konzessionsabgaben (§ 48 Abs. 3 EnWG) zwischen Gemeinde und Netzbetreiber nach oben unbegrenzt zulässig wäre. Zwar hatte der Gesetzgeber in § 113a Abs. 2 Satz 2 EnWG vorgesehen, dass die Konzessionsabgabenverordnung mit der Maßgabe anzuwenden sei, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechend anzuwenden seien. Dies betraf zum einen – zumindest dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung nach – aber nur den Fall, dass bereits bestehende Energieversorgungsnetze auf den Transport und die Verteilung von Wasserstoff umgestellt würden. Zum anderen wurde eben jener Satz auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie bei der Verabschiedung der Novelle gestrichen.

Im Übrigen bestimmt die Übergangsvorschrift des § 113a EnWG, dass bestehende Gestattungsverträge, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder sonstigen Vereinbarungen für Grundstücke, die Errichtung und den Betrieb von Gasversorgungsleitungen gestatten, im Zweifel so auszulegen sind, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb der Leitungen zum Transport von Wasserstoff umfasst ist. Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 EnWG für Gasleitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör gelten auch für Transport und Verteilung von Wasserstoff bis zum Ende ihrer vereinbarten Laufzeit fort. Nach deren Ablauf sind die Gemeinden verpflichtet, den Betreibern nach § 46 EnWG erneut Wegenutzungsrechte zu nicht schlechteren als den bisherigen Bedingungen einzuräumen.

Änderung des EnWG und Regulierung reiner Wasserstoffnetze – aus der Sicht eines Verteilernetzbetreibers

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat u.a. das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (nachfolgend „Anpassungsgesetz“) ohne die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.¹

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10. Februar 2021 wurde in den vergangenen Monaten kontrovers diskutiert. Insbesondere die geplante Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen neben der Gasinfrastruktur wurde in der Branche mit Nachdruck kritisiert. Neben diesem Schwerpunktthema gerieten andere für VNB bedeutsame Themen etwas in den Hintergrund. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen für VNB im EnWG und die Wasserstoffregulierung darstellen. Der am 24. Juni 2021 vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf² enthält auch Änderungen zu weiteren Gesetzen wie EEG, KWKG etc. Dazu finden Sie eigene Artikel in dieser Ausgabe. Zum förmlichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens fehlt nun nur noch die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, womit aber in Kürze zu rechnen ist.

Grundsätzliches Verbot des Betriebs von Energiespeicheranlagen, aber Veräußerung an Strommärkten möglich („dual-use“)

Das Anpassungsgesetz sieht eine Änderung von § 7 Abs. 1 EnWG dahingehend vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt sind, Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein oder solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Sofern der Einsatz von Energiespeicheranlagen aus netzbetrieblicher Sicht notwendig ist, hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, die Energiespeicheranlage bzw. deren

¹ Vgl. BR-Drs. 578/21 (B).

² Vgl. BT-Drs. 165/21.

³ Vgl. BR-Drs. 578/21.

Funktion über eine Ausschreibung von einem Dritten zu beschaffen (§ 11a EnWG). Nach einer Änderung im Gesetzgebungsverfahren darf der Speicher nun auch über die netztechnischen Anforderungen hinaus dimensioniert werden. Das ursprünglich vorgesehene Vermarktungsverbot zum im Energiespeicher erzeugten Strom wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch wieder gestrichen. Eine Ausnahme von dem Verbot des Betriebs von Energiespeicheranlagen kann bei der Regulierungsbehörde beantragt werden (§ 11b EnWG), wenn es sich bei der Energiespeicheranlage um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt oder ein Ausschreibungsverfahren gemäß § 11a EnWG gescheitert ist. Die Bundesnetzagentur ist ermächtigt, zur weiteren Ausgestaltung der Ausschreibungen und Ausnahmeregelungen Vorgaben durch eine Festlegung zu machen. Die Änderungen setzen die Vorgaben aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie⁴ um.

Verbot des Betriebs von Ladepunkten für Elektromobile

Ein weiteres Verbot betrifft die Ladepunkte für Elektromobile. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen gemäß § 7c Abs. 1 EnWG weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Ladepunkte für den Eigengebrauch des Netzbetreibers sind von dem Verbot jedoch ausgenommen. Eine weitere Ausnahme besteht auch in dem Fall eines regionalen Marktversagens, welche durch eine (gescheiterte) Ausschreibung einer Kommune festgestellt wurde. Dann kann die Bundesnetzagentur eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilen und den Netzbetreiber zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs für Dritte verpflichten. Ursprünglich war das Verbot ab Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes geplant, auch weil die Umsetzungsverpflichtung aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie⁵ bereits abgelaufen ist. Das Anpassungsgesetz sieht nunmehr eine Übergangsregelung vor, wonach Ladepunkte, die vor Inkrafttreten der Änderung betrieben worden sind, bis zum 31. Dezember 2023 als genehmigt gelten. Die Betreiber müssen diesen Betrieb aber bis zum 31. Dezember 2023 bei der Bundesnetzagentur anzeigen.

Vor dem Hintergrund der zwar eingeräumten, aber dennoch kurzen Übergangsregelung, sollten Netzbetreiber kurzfristig eine Strategie entwickeln, wie sie mit dem Betrieb von Ladepunkten umgehen wollen.

Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Gemäß dem neuen § 14c Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die Flexibilitätsdienstleistungen für ihr Netz beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau ihres Verteilernetzes zu verbessern, ein transparentes, diskriminierungsfreies und marktgestütztes Verfahren durchzuführen. Diese Norm soll Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Strombinnenmarkt-Richtlinie umsetzen⁶. Die Norm adressiert die Möglichkeit für Verteilnetzbetreiber, netzdienliche Flexibilitätsdienstleistungen marktgestützt zu beziehen. Der Anwendungsbereich der Norm ist begrenzt, da u.a. die Regelungen zum Redispatch und zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorrangig anzuwenden sind. Ziel der Norm ist es, ökonomische Potentiale zu heben. Nach Auffassung des Gesetzgebers führt die Norm auf Seiten der betroffenen Unternehmen nur dann zu einem Erfüllungsaufwand, wenn ein Bedarf für die Spezifikation von solchen Flexibilitätsdienstleistungen besteht und die Beschaffung solcher Dienstleistungen wirtschaftlich umsetzbar ist. In der Übergangsregelung in § 118 Abs. 28 EnWG ist die Verpflichtung nach § 14c EnWG so lange ausgesetzt, bis die Bundesnetzagentur das erste Mal in Form einer Genehmigung oder Festlegung aktiv wird.

Hinsichtlich der Berechnung des erwarteten Erfüllungsaufwands für die einzelnen Stromnetzbetreiber enthält die Gesetzesbegründung mehrere Fallbeispiele. Die praktische Relevanz dieser Neuerung kann derzeit noch schwer eingeschätzt werden.

Datenveröffentlichung

Das Anpassungsgesetz führt umfangreiche Pflichten zur Datenerhebung und Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörden ein (§§ 23b-d EnWG). Damit wird die vom BGH kritisierte Regelung des § 31 ARegV auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und nicht mehr (nur) auf Verordnungsebene geregelt. Wir berichteten in der Legal News Energierecht, Ausgabe 5, März 2021.

Die Vorschrift des § 23b EnWG geht dabei jedoch inhaltlich über die Regelung in der bisherigen ARegV deutlich hinaus. Zusätzlich zu den bisher benannten Daten sollen nach dieser neuen Regelung nun auch noch u.a. Summenwerte der beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile, Mengeneffekte der schwankenden Verbrauchsmengen mit Auswirkung auf die EOG und das Ausgangsniveau

⁴ Richtlinie (EU) 2019/944.

⁵ Richtlinie (EU) 2019/944.

⁶ Richtlinie 2019/944/EG.

veröffentlicht werden. Trotz einiger Kritik haben diese Regelungen das Gesetzgebungsverfahren nahezu unbeschadet durchlaufen.

Wir halten die Regelung insgesamt mit Blick auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und den Umfang der zur Veröffentlichung anstehenden Daten für bedenklich. Zudem sind Veröffentlichungszeitpunkte und Mitteilungen zu den Veröffentlichungen nur rudimentär geregelt. Durch die Ausgestaltung als förmliches Gesetz ist der Rechtsschutz gegen eine Veröffentlichung zwar schwieriger, aber nicht ausgeschlossen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn ihr Unternehmen mit der Datenveröffentlichung in diesem Umfang nicht einverstanden ist.

Regulierung von Wasserstoffnetzen

Das Anpassungsgesetz behält die ursprünglich geplante gesonderte Regulierung von Wasserstoffnetzen bei. Die Betreiber von (reinen) Wasserstoffnetzen sollen danach die Möglichkeit erhalten an einer Art Kostenregulierung teilzunehmen. Die Teilnahme ist jedoch freiwillig. Der Gesetzgeber sieht darin aber einen Weg die Attraktivität von Wasserstoffnetzen für Anschlusskunden zu fördern, indem ihnen ein sicherer Rechtsrahmen geboten wird.

Die getrennte Regulierung von Gasnetzen und Wasserstoffnetzen wurde während des Gesetzgebungsverfahrens von der Gasbranche, insbesondere den Fernleitungsnetzbetreibern, vehement kritisiert. Die Kritik ist bei dem Gesetzgeber auch nicht auf taube Ohren gestoßen, aber dieser sieht sich europarechtlich in der Pflicht, eine getrennte Regulierung und damit Finanzierung der Netzinfrastrukturen vorzunehmen, weil insbesondere die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie⁷ einer gemeinsamen Finanzierung entgegenstehe.

Im Rahmen des Gesetzesbeschlusses haben Bundestag und Bundesrat eine Erschließung angenommen, die u.a. zum Ausdruck bringt, dass die mit den §§ 28j ff. EnWG beschlossene Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen als eine Übergangsregulierung gemeint ist und „ausschließlich als Startregulierung für den Übergang hin zu einer europarechtlich konformen gemeinsamen Regulierung und Finanzierung des Wasserstoff- und Erdgasnetzes“ dient.⁸ Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, auf europäischer Ebene auf eine entsprechende Änderung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie, Erdgasfernleitungsnetzzugangsverordnung⁹ und der Fernleitungsentgeltstrukturverordnung¹⁰ hinzuwirken.

Ob sich unter diesen Umständen die beschlossene gesonderte Regulierung in der Praxis überhaupt durchsetzt ist fraglich. Jedenfalls ist die Diskussion um die zukünftige Regulierung von Wasserstoffnetzen mit der aktuellen EnWG-Novelle nicht abgeschlossen, sondern fängt gerade erst an.

Das Anpassungsgesetz enthält weitere Regelungen u.a. zur Netzausbauplanung auf Verteilernetzebene, zur Einführung der Marktrolle eines Aggregators etc. und daneben auch etliche für den Energievertrieb relevante Regelungen (dynamische Tarife, Informationen bei Rechnungen und Verträgen etc.). Bei Bedarf beraten wir Sie gerne umfassend zu den Gesetzesänderungen und bieten unternehmensindividuelle Seminare an.

Novellierung von ARegV, Strom- und GasNEV

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung beschlossen.¹¹ Nachdem wir Sie bereits mit Newsletter vom 6. Mai 2021 über die geplanten Neuerungen informiert haben, haben sich nunmehr im Detail einige Änderungen ergeben, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

Nachdem die Bundesregierung erst am 12. Mai 2021 ihren Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der ARegV und der StromNEV bzw. GasNEV in den Bundesrat eingebracht hatte¹², hat dieser nunmehr bereits am 25. Juni 2021 die entsprechende Änderungsverordnung beschlossen. Bei den jüngsten Änderungen am Entwurf wurden dabei neben den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses beim Bundesrat¹³ insbesondere auch Anträge der Länder Niedersachsen und Bayern berücksichtigt.¹⁴ Keine Mehrheit fand hierbei

⁷ Richtlinie 2009/73/EG.

⁸ Vgl. Entschließung zu BR-Drs. 578/21.

⁹ Verordnung (EG) 715/2009 („GasVO“).

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/460 („NC TAR“).

¹¹ Vgl. BR-Drs. 405/21 (B).

¹² Vgl. BR-Drs. 405/21.

¹³ Vgl. BR-Drs. 405/1/21.

¹⁴ Vgl. BR-Drs. 405/2/21 und BR-Drs. 405/4/21.

jedoch der kurzfristige Antrag Niedersachsens, die Kosten resultierend aus bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossene Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile einzustufen.¹⁵

Verlängerte Antragsfrist zur Auflösung des Regulierungskontosaldos

Mit der Neuregelung von § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV werden künftig die Antragsfristen zur Auflösung des Regulierungskontosaldos bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres verlängert. Durch die Verlängerung der Antragsfrist findet die Anpassung der Erlösobergrenze jedoch nicht mehr zum 1. Januar des folgenden, sondern zum 1. Januar des übernächsten Jahres statt. Wie bisher findet die Auflösung des Regulierungskontosaldos jedoch annuitätisch über drei Jahre statt.

Einführung des Kapitalkostenabgleichs für Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber

Die ARegV-Novelle gleicht die regulatorische Behandlung von Verteilernetzbetreibern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern an. Hierzu werden auch die ÜNB/FNB dank der neuen Regelung des § 10a Abs. 7 ARegV künftig dem System des Kapitalkostenabgleichs unterworfen. Im Unterschied zu den Verteilernetzbetreibern wird jedoch der beim Kapitalkostenaufschlag anzuwendende Fremdkapitalzinssatz anders berechnet. Während bei den Verteilernetzbetreibern die Berechnung entsprechend § 7 Abs. 7 Strom-/GasNEV erfolgt, findet bei den ÜNB/FNB eine Berechnung unter Anwendung anderer Umlaufrenditen und unter Ausklammerung von Anleihen der öffentlichen Hand statt. Für ÜNB/FNB wird mit dem neuen § 35 ARegV außerdem eine Übergangsregelung zum Kapitalkostenabgleich geschaffen.

Engpassmanagementkosten als volatile Kostenanteile (Redispatch 2.0)

Soweit Kosten für das Engpassmanagement bislang als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten eingestuft wurden, entfällt dies mit der Neuregelung von § 11 Abs. 5 ARegV. Demnach gelten Engpassmanagementkosten zukünftig als volatile Kostenanteile. Sie sind damit zwar in voller Höhe anerkennungsfähig, sie gehen jedoch auch in den bundesweiten Effizienzvergleich ein und können sich entsprechend negativ auf die Erlösobergrenze auswirken. Eine Übergangsregelung sorgt jedoch dafür, dass die Kosten des Engpassmanagements frühestens ab 2026 in den Effizienzvergleich einbezogen werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur. Flankiert wird dieses neue System von der Regelung des künftigen § 17 ARegV. Dieser schafft ein Anreizsystem zur Verringerung der Engpassmanagementkosten, was jedoch ausschließlich für ÜNB/FNB gilt.

Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge im Kapitalkostenabzug

Im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 5 ARegV war der Kapitalkostenabzug während der dritten Regulierungsperiode nicht auf Investitionen in zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2016 aktivierte betriebsnotwendige Anlagegüter anzuwenden. Die Regulierungsbehörden haben diese Vorschrift jedoch gleichermaßen auch auf in diesem Zeitraum vereinnahmte Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge angewandt. Dieses Vorgehen hat das OLG Düsseldorf als rechtswidrig angesehen.¹⁶ Die Vorschrift des § 34 Abs. 5 ARegV wurde nunmehr dahingehend angepasst, dass ausdrücklich auch Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse von der Aussetzung des Kapitalkostenabzugs umfasst sind. Unklar ist derzeit, ob die Gerichte diese Änderung auch für bereits laufende Beschwerdeverfahren zur Auslegung ergänzend heranziehen werden. Insbesondere die Rechtsprechung des BGH in entsprechenden Rechtsbeschwerdeverfahren bleibt daher abzuwarten.

Härtefallregelung statt positiver Sockeleffekt in 4. RP

Der positive Sockeleffekt wurde entsprechend der bisherigen Entwürfe nicht auf die vierte Regulierungsperiode ausgedehnt. Bei Einführung des Kapitalkostenabgleichs hatte der Bundesrat die Bundesregierung seinerzeit um entsprechende Prüfung gebeten. Demgegenüber wurde jedoch mit dem künftigen § 34a ARegV eine neue Härtefallregelung für Verteilernetzbetreiber geschaffen, welche in Einzelfällen eine Art „Sockeleffekt light“ gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Investitionen der Jahre 2009 bis 2016 mehr als 1/25 des Bruttoanlagevermögens bewertet zu Tagesneuwerten betrug. Netzübergänge bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt. Der so genehmigte Härtefallsockel wird jährlich um 20 Prozentpunkte abgesenkt, womit er ab dem fünften Jahr der vierten Regulierungsperiode nicht mehr erhöhend auf die Erlösobergrenze wirkt.

¹⁵ Vgl. BR-Drs. 405/5/21.

¹⁶ Vgl. exemplarisch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Juli 2020, Az. VI-3 Kart 770/19 [V], Rz. 34 ff. in juris.

Entsprechende Anträge zur Anerkennung eines Härtefalls können jeweils bis zum 30. Juni des ersten Jahres der vierten Regulierungsperiode gestellt werden.

Zinssatz für das überschießende Eigenkapital

Weitere Änderungen bringt die Verordnungsnovelle in Strom- und GasNEV mit sich. Während sich der Zinssatz für das überschießende Eigenkapital jenseits der gesetzlichen Höchstquote von 40 % in § 7 Abs. 7 Strom-/GasNEV bislang aus den Durchschnitten dreier Umlaufrenditen zusammensetzte, wird der Zinssatz künftig nur noch unter Berücksichtigung der Umlaufrenditen von Anleihen der öffentlichen Hand und Unternehmensanleihen unter Ausschluss von Finanzinstituten berechnet. Die bisherigen drei Umlaufrenditen gingen jeweils zu gleichen Anteilen in die Berechnung ein; künftig werden die Unternehmensanleihen doppelt gewichtet. Weil die Zinsen auf Anleihen der öffentlichen Hand seit Jahren rückläufig sind aber Unternehmensanleihen künftig Übergewichtet werden, ist eine Erhöhung der Zinssätze für das überschießende Eigenkapital wahrscheinlich.

Neue Rahmenbedingungen für die Lieferung und Abrechnung von Energie

Kurz vor der Sommerpause hat der Gesetzgeber neben zahlreichen anderen Gesetzen das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (sog. EnWG Novelle 2021) und das Gesetz für faire Verbraucherverträge verabschiedet. Dadurch werden für Energieversorger Anpassungen von Energielieferverträgen und unternehmensinternen Prozessen notwendig werden.

EnWG-Novelle

Eines der Hauptmotive für die EnWG Novelle 2021 ist die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Lieferung und Abrechnung von Energie. Hierdurch erfahren die §§ 40 ff. EnWG teils erhebliche Änderungen sowie eine Neustrukturierung. Durch die Novelle sollen vor allem die Rechte der Letztverbraucher gestärkt, als auch deren Teilnahme am Strommarkt als Akteure gefördert werden.

Für Energieversorgungsunternehmen wird sich aus der EnWG Novelle 2021 vor allem die Notwendigkeit ergeben, sowohl Vertragstexte (Neu- und Bestandsverträge) als auch entsprechende unternehmensinterne Abrechnungs- und Kommunikationsprozesse an die neue Rechtslage anzupassen. Zudem wurde für eine Vielzahl von Pflichten der Adressatenkreis erweitert, sodass diese nun gegenüber allen Letztverbrauchern Anwendung finden und insgesamt weniger zwischen Haushalts- und Gewerbekunden differenziert wird. Die Änderungen treten größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft. Bis dahin muss das Gesetz noch vom Bundespräsidenten gegengezeichnet und anschließend ausgefertigt werden.

Vertragliche Mindestbestimmungen und Vertragszusammenfassung

Die Liste der Mindestbestimmungen für Energielieferverträge hat sich verlängert. Dabei müssen mehrere der Informationen, z.B. über Haftungsbestimmungen und Abrechnungsform und -intervalle gesondert herausgestellt werden. Vollkommen neu ist die Verpflichtung dem Kunden, eine knappe und leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbestandteile gesondert vom Vertragsdokument aushändigen zu müssen.

Gleichzeitige Stromdienstleistung mehrerer Unternehmen

Zur Förderung der Teilnahme am Strommarkt dürfen Stromlieferanten künftig dem Letztverbraucher den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen anderer Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht mehr untersagen.

Versorgungsunterbrechungen

Im Falle einer Versorgungsunterbrechung ist ein weiterer Kommunikationsprozess einzuführen, wonach Haushaltskunden über Möglichkeiten der Verhinderung der Versorgungsunterbrechung zu informieren sind, bevor zu dieser drastischen Maßnahme gegriffen werden darf.

Wohnsitzwechsel

Sofern ein Haushaltungskunde einen Wohnsitzwechsel vollzieht, ist diesem ein außerordentliches Kündigungsrecht mit gesetzlicher vorgegebener Frist von sechs Wochen vorbehalten. Diese außerordentliche

RAin Sophia Truong
Tel.: +49 211 981-2732
sophia.truong@pwc.com

RA Paul Roßbach
Tel.: +49 211 981-1788
paul.rossbach@pwc.com

Kündigung kann das Energieversorgungsunternehmen aber abwenden, wenn dem Kunden die Belieferung am neuen Wohnsitz unter den gleichen Bedingungen angeboten wird. In der Praxis könnte dies zu Problemen in der Marktkommunikation führen, wenn ein Kunde nach seinem Umzug einen neuen Energievertrag abschließt während sein Altvertrag unerkannt weiterläuft.

Abrechnungen und Guthaben

Zu den neuen Mindestangaben in Rechnungen gehört z.B. die Benennung eindeutig zuordenbarer Verbrauchs- und Entnahmestellen. Einige der Mindestangaben für Haushaltskunden wurden auf alle Letztverbraucher ausgeweitet, wie beispielsweise das Erfordernis der Vergleichsdarstellung des eigenen Jahresverbrauchs zu dem von Vergleichskundengruppen. Zusätzlich ist dem Kunden auf Verlangen ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung zu stellen.

Energieversorgungsunternehmen müssen zudem explizit mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform und die kostenlose Abrechnungen in elektronischer Form anbieten. Für die elektronische Form reicht eine E-Mail zwar aus, dabei müssen jedoch auch die Vorgaben zum Datenschutz und die allgemeinen Anforderungen an den elektronischen Rechnungsversand beachtet werden. Idealerweise sollte dafür ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit der Rechnungen gewährleistet, eingerichtet werden. Guthaben der Letztverbraucher sind entweder vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder in bestimmten Fällen zwingend binnen zwei Wochen auszusahlen.

Dynamische Stromverträge

Für Energieversorgungsunternehmen, die mehr als 200.000 Letztverbraucher mit Strom versorgen, besteht künftig die Pflicht, einen dynamischen Stromtarif für Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen anzubieten. Die Pflicht wird 2022 auf Energieversorgungsunternehmen, die mehr als 100.000 Letztverbraucher beliefern und ab 2025 auf Energieversorgungsunternehmen, die mehr als 50.000 Letztverbraucher beliefern ausgeweitet.

Unabhängige Vergleichsinstrumente

Zur Ermöglichung von unabhängigen Vergleichsinstrumenten für Energie müssen Energieversorgungsunternehmen eine kostenlose Nutzung unmittelbar angebotsrelevanter Informationen in offenen Datenformaten ermöglichen. Gleichzeitig haben Energieversorgungsunternehmen ein Recht darauf, in den Vergleichsinstrumenten aufgenommen zu werden. Die BNetzA ist für die Zertifizierung der Plattformen zuständig. Dabei wird zu prüfen sein, ob die bekanntesten Vergleichsportale trotz des Empfangs von Provisionszahlungen dem Unabhängigkeitskriterium genügen.

Gesetz für faire Verbraucherverträge

Auch die Änderungen durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge wird Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen von Energielieferungen und deren vertraglichen Gestaltung haben. Das Gesetz wird zu Beginn des siebten Monats nach der Verkündung in Kraft treten und sieht vor allem Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie auch im EnWG vor.

Textformerfordernis und Abtretungsverbote

Für den Abschluss von Energielieferverträgen wird damit künftig auch gegenüber Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung die Textform erforderlich. Dadurch soll, neben Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Einwilligungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen unerlaubte Telefonwerbung vorgegangen werden. Zudem werden Abtretungsverbote bei Geldforderungen gegenüber Verbrauchern nur noch ausnahmsweise wirksam sein.

Vertragslaufzeiten und Vertragsverlängerungen

Durch die Änderungen von § 309 Nr.9 BGB werden Neuverträge auf eine Laufzeit von zwei Jahren beschränkt. Eine stillschweigende Vertragsverlängerungen soll zwar möglich bleiben, jedoch nur auf unbestimmte Zeit und mit einem monatlichen Kündigungsrecht einhergehend.

Vereinfachte Kündigung

Bei Verträgen, die online abgeschlossen werden, muss die Kündigung künftig über einen Kündigungs-Button auf der Website ermöglicht werden. Auch an das Kündigungsformular werden enge Voraussetzungen geknüpft.

Fazit

Insgesamt ergeben sich durch diese beiden Gesetze eine Vielzahl von Änderungen der bisherigen Praxis. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung dieser neuen Rechtslage und der Integration der neuen gesetzlichen Anforderungen in ihre jeweiligen Vertragsmuster und internen Unternehmensprozesse. Sprechen Sie uns hierzu gerne jederzeit an.

Solardachpflicht findet keinen Eingang in das Bundes-Klimaschutzgesetz. Verschiedene Bundesländer haben bereits eigene Photovoltaik-Ausbaupflichten beschlossen.

Einige Bundesländer wie etwa Berlin, Bremen, Hamburg oder Baden-Württemberg haben bereits eine (zukünftige) Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Neubauten und teilweise auch von sanierten Bestandsgebäuden beschlossen. So legte jüngst das Berliner Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021 die Einführung der Solarpflicht bei Neubauten ab dem 1. Januar 2023 fest. Zunächst wurde erwogen, eine ähnliche Pflicht im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms mit der ersten Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes auf Bundesebene einzuführen. Die Novelle wurde nun am 24. Juni aber ohne diese Verpflichtung vom Bundestag verabschiedet.

Am 17. Juni 2021 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Solargesetz beschlossen. Danach besteht eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten ab dem 1. Januar 2023, die auch für Wohnhäuser gilt. Die Bundesregierung erwog zunächst eine vergleichbare Verpflichtung auf bundesweiter Ebene. Wegen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung wurden die Photovoltaik-Ausbaupflichten letztendlich aber nicht mit in das Änderungspaket aufgenommen.

Die Solardachpflicht wird von seinen Befürwortern als großer Schritt für die Energiewende auch im privaten Sektor angesehen. So soll durch die Einsparung von CO₂ dafür gesorgt werden, dass die Klimaziele eingehalten werden. Wie eine solche gesetzliche Regelung aussehen kann, zeigt das in Berlin verabschiedete Gesetz: Neben der Solarpflicht für Neubauten ist diese auch für Bestandsgebäude bei einer „grundlegenden Dachsanierung“ vorgesehen. Ausnahmen gelten für Gebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nutzfläche, Härtefälle oder solche Gebäude, deren Dach für PV-Anlagen ungeeignet ist. Bei Gebäuden, die von der Pflicht erfasst sind, müssen die Anlagen aber mindestens 30% des Dachs umfassen. Bei Häusern mit maximal zwei Wohnungen müssen PV-Anlagen mit zwei Kilowatt installiert werden, bei drei bis fünf Wohnungen solche mit drei Kilowatt und bei sechs bis zehn Wohnungen sechs Kilowatt. Die Solarpflicht kann dabei auch durch Dritte erfüllt werden. Für Eigentümer von Gebäuden, die nicht der Pflicht unterfallen, sollen Anreize durch Förderprogramme geschaffen werden. Für die Verletzung der Photovoltaik-Pflicht sind Bußgelder vorgesehen.

Kritik an der Regelung kommt von Verbraucherschützern und Eigentümerverbänden, die vor einer dramatischen Verteuerung des Bauens und einer verschlechterten Akzeptanz für Photovoltaik warnen. Das Berliner Solargesetz kommt dieser Kritik bereits entgegen und sieht Befreiungsmöglichkeiten für Härtefälle vor, bei denen dem Vorhaben ein wirtschaftlich unangemessener Aufwand entgegensteht.

Die in Hamburg erlassene Verordnung sieht eine Solardachpflicht ab 2023 im Neubau und ab 2025 bei der Dachsanierung von Bestandsgebäuden vor. Neben Ausnahmen wegen technischer Unmöglichkeit von Vorhaben soll auch hier niemand zu unwirtschaftlichen Investitionen gezwungen werden. Zudem werden keine Größenvorgaben gemacht, damit z.B. eine Dachbegrünung oder andere Nutzung des Daches möglich bleibt. In Baden-Württemberg soll die Solarpflicht zwar schon ab 2022, jedoch nur für neue Nicht-Wohngebäude gelten. Über die Einzelheiten steht eine Verordnung noch aus. Das gilt auch für Bremen, wo die Pflicht aber wiederum auch bei der Modernisierung von Bestandsbauten gelten soll.

Inwieweit die jeweilige Ausbaupflicht mit den Pflichten des Bauherrn aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Nutzung von mindestens einer Form der erneuerbaren Energien zum Heizen und der Erfüllung im Quartier vereinbar ist, steht in Frage.

Wir behalten die Entwicklung der Photovoltaik-Ausbaupflichten für Sie im Auge und stehen Ihnen gerne bei Ihrem Projekt beratend zur Seite.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de